

Benutzungs- und Entgeltordnung für Kunstrasenplätze in der Stadt Straelen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Benutzung und das Benutzungsentgelt der von der Stadt Straelen errichteten Kunstrasenplätze. Soweit Nutzungsverträge für Sportanlagen bestehen, gilt diese Verordnung neben den vertraglichen Vereinbarungen.

§ 2 Zulässige Nutzungen

- (1) Der Kunstrasenplatz dient in erster Linie dem auf der jeweiligen Sportanlage ortsansässigen Sportverein (Nutzer) zur Abhaltung des Spiel- und Trainingsbetriebes, dem Breitensport (z.B. Sportabzeichen), sowie den örtlichen Schulen für den Sportunterricht.
- (2) Die übrigen Straelener Sportvereine, die Straelener Schulen und Gruppen des Breitensports können nach Absprache mit dem jeweiligen ortsansässigen Sportverein den Kunstrasenplatz auch zu Trainings- und Spielzwecken unentgeltlich nutzen. Hinsichtlich der Nutzung der Umkleide- und Duschräume ist vorher eine Einigung mit dem ortsansässigen Verein herbei zu führen. Sollte keine Einigung erzielt werden können, wird die Stadt Straelen eine abschließende Entscheidung treffen.
- (3) Vereinen oder Gruppen, die ihren Sitz nicht in Straelen haben, kann der Kunstrasenplatz zur sportlichen Nutzung durch die Stadt überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Interessen der in Abs. 1 und 2 Genannten möglich ist. Die Abstimmung hat mit dem Vorstand des ortsansässigen Vereins zu erfolgen. In diesen Fällen ist ein Nutzungsentgelt von 40,00 €/Std. (mit Flutlicht 60,00 €/Std) zzgl. MwSt. zu erheben und an die Stadt Straelen zu entrichten. Bei Nutzung der Umkleide- und Duschräume ist ein weiterer Pauschalbetrag in Höhe von 20,00 € an den ortsansässigen Verein zu zahlen.

§ 3 Überlassung

- (1) Die Stadt Straelen überlässt den Benutzern den Kunstrasenplatz nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (2) Mit der Benutzung des Kunstrasenplatzes unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen und dem zwischen der Stadt und dem ortsansässigen Verein geschlossenen Nutzungsvertrag aus dem Jahre 2018.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (4) Übergabe, Terminabstimmung sowie Abrechnung der Nutzungsentgelte nach § 6 erfolgt über den Vorstand des jeweiligen ortsansässigen Vereins.

§ 4 Bestimmungen über die Benutzung des Kunstrasenplatzes

- (1) Der Kunstrasenplatz darf nur mit geeignetem Schuhwerk (Nocken- oder Noppenschuhe) betreten werden. Schuhwerk mit Keramik- oder Aluschraubstollen ist verboten. Das Schuhwerk ist vor dem Betreten der Platzfläche zu reinigen.

- (2) Vor und nach der Benutzung des Spielfeldes müssen Verunreinigungen, größere Laubmengen, Zweige, Abfälle etc. entfernt werden.
- (3) Der Kunstrasenplatz, sowie alle Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Nutzung entstandene Schäden sind unverzüglich der Stadt Straelen zu melden.
- (4) Untersagt ist die unsachgemäße Inanspruchnahme des Kunstrasenplatzes, insbesondere
 - a) das Befahren mit und das Abstellen von Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Gerätschaften etc.,
 - b) das Wegwerfen von Abfällen, Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Flaschenverschlüssen, Kaugummi etc.,
 - c) das Mitbringen von Glasflaschen oder Gläsern,
 - d) offenes Feuer (z.B. Grill) und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf und in der Umgebung des Kunstrasenplatzes,
 - e) das Schleifen von Gegenständen auf dem Boden,
 - f) Wurfsporarten (Speerwerfen, Diskus, Hammer etc.) und Hockey,
 - g) das Besteigen und Überklettern der Zaunanlagen sowie der Ballfanggitter,
 - h) das vorsätzliche Beschießen der Ballfanggitter.

§ 5

Sperrung und Rücknahme der Genehmigung

- (1) Die Stadt Straelen kann den Kunstrasenplatz sperren, wenn er überlastet ist oder wenn durch die Benutzung erhebliche Schäden zu erwarten sind oder die Witterungsverhältnisse eine Nutzung verbieten.
- (2) Bereits erteilte Genehmigungen können von der Stadt zurückgenommen werden, für den Fall, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt die Benutzung des Kunstrasenplatzes nicht erlaubt hätte. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 6

Benutzungsentgelt

Für die Überlassung des Kunstrasenplatzes an den ortsansässigen Verein erhebt die Stadt Straelen ein Benutzungsentgelt. Es wird seitens der Stadt Straelen für die Nutzung des Kunstrasenplatzes ein monatliches Nutzungsentgelt von 500,00 € zzgl. MwSt. erhoben. Der ortsansässige Verein zahlt den Betrag bis zum 3. Werktag eines jeden Monats auf ein Konto der Stadt Straelen.

§ 7

Haftung und allgemeine Pflichten

Die Stadt Straelen überlässt den Kunstrasenplatz zur Benutzung in dem Zustand, in dem er sich befindet, auf eigene Gefahr der Benutzer. Die Benutzer sind verpflichtet, den Platz und seine Einrichtungen jeweils vor der Inanspruchnahme auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck selbst oder durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Einrichtungen nicht benützt werden. Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gilt der Kunstrasenplatz mit seinen Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.

§ 8
Zuwiderhandlungen

Einzelpersonen, Verein oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zu Schulden kommen lassen und trotz Abmahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Kunstrasenplatzes ausgeschlossen werden.

§ 9
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.